

2-29 T 171/2010

934 XIV 1524/10 Amtsgericht Frankfurt am Main

## Landgericht Frankfurt am Main

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

██  
geb. am ██  
██████████ Staatsangehöriger.

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zeljko Grgic, Zeil 46, 60313 Frankfurt  
a.M.,

antragstellende Behörde: Bundespolizeidirektion Frankfurt a.M.

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des  
Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom  
14.11.2010 am 26.11.2010 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom  
12.11.2010 (Az.: 934XIV 1524/2010) wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Kosten für die Beiziehung eines  
Dolmetschers für die Führung eines Gespräches zwischen dem  
Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers und dem  
Beschwerdeführer in der JVA Offenbach von der Staatskasse zu  
tragen sind.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei, Auslagen werden  
nicht erstattet

Der Beschwerdewert wird auf 3000 € festgesetzt.

### Gründe

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 2.11.2010 die gegen den Betroffenen mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30.10.2010 (Az.: 934XIV 1523/2010) angeordnete Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis einschließlich 29.1.2011 verlängert. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wurde angeordnet.

In der Folgezeit bestellte der Betroffene Rechtsanwalt Grgic zu seinem Verfahrensbevollmächtigten und beantragte mit Anwaltsschriftsatz vom 12.11.2010 „festzustellen, dass die Staatskasse die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers für die Führung vorbereitender Gespräche zwischen dem unterzeichneten Rechtsanwalt und dem Betroffenen in der JVA Offenbach zu tragen hat.“

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Feststellungsantrag mit Beschluss vom 12.11.2010 zurückgewiesen. Auf den näheren Inhalt des Beschlusses (Bl. 12,13 d.A.) wird Bezug genommen.

Hiergegen hat der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15.11.2010, Eingang bei Gericht am 16.11.2010, Beschwerde eingelegt und diese sowohl in der Beschwerdeschrift vom 15.11.2010 als auch im ergänzenden Schriftsatz vom 24.11.2010 näher begründet. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen (Bl. 15, 16, 21-24 d.A.). Die Beschwerde wurde insoweit konkretisiert, dass die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers für die Führung eines Gespräches zwischen dem Verfahrensbevollmächtigten und dem Betroffenen in der JVA Offenbach von der Staatskasse getragen werden sollen. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, hierauf habe er entsprechend Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK einen Anspruch.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat der Beschwerde mit Beschluss vom 16.11.2010 nicht abgeholfen.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 1, Abs. 3, 64 FamFG zulässig. Zwar dürfte es sich vorliegend bei der Ablehnung des Feststellungsantrages des Beschwerdeführers durch das Amtsgericht Frankfurt am Main um eine so genannte Zwischenentscheidung gehandelt haben, die grundsätzlich nicht gesondert angefochten werden kann. In Ausnahmefällen ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen, nämlich zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und zur Wahrnehmung des Rechtsstaatsprinzips, die Anfechtbarkeit einer Zwischenentscheidung zu bejahen. Voraussetzung ist, dass sie bereits zu einem solchen Eingriff in die Grundrechte eines Beteiligten führt, der später nicht oder jedenfalls nicht vollständig behoben werden kann (vgl. Keidel, FamFG, 16. Auflage, § 58 Rdnr. 30 m.w.N.). Mit Blick auf die Verwirklichung der Rechte aus Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK noch im laufenden Freiheitsentziehungsverfahren war deshalb die Beschwerde des Betroffenen als zulässig anzusehen.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main war deshalb aufzuheben. Es war festzustellen, dass die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers für die Führung eines Gespräches zwischen dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers und dem Beschwerdeführer in der JVA Offenbach von der Staatskasse zu tragen sind.

Das ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK. Nach dieser Norm hat ein Angeklagter im Strafverfahren, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann, Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers. Damit soll sichergestellt werden, dass er ein faires Verfahren erhält. Wegen dieser Zweckrichtung besteht der Anspruch im gesamten Verfahren und nicht etwa nur in der eigentlichen Hauptverhandlung. Dieser Gesichtspunkt gilt auch im Freiheitsentziehungsverfahren gegen einen Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist (BGH, InfAuslR 2010, 246). Hier schreibt die Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 5 Abs. 2 zwar nur vor, dass dem Betroffenen in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, weshalb gegen ihn Sicherungshaft angeordnet werden soll. Nicht anders als ein Angeklagter im Strafverfahren kann der Betroffene seine Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren aber effektiv nur wahrnehmen, wenn ihm jedenfalls in der nach § 420 FamFG vorgeschriebenen Anhörung unentgeltlich ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm in der Anhörung der Haftantrag eröffnet werden soll. Es entspricht deshalb in aller Regel billigem Ermessen, im Freiheitsentziehungsverfahren von der Erhebung der Dolmetscherkosten, die der Betroffene sonst bei Anordnung der Sicherungshaft nach § 128c KostO zu tragen hätte, nach § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG abzusehen (BGH, a.a.O.).

Darüberhinaus kann sich in Anlehnung an die Entwicklung der Rechtsprechung im Strafverfahren bereits für vorbereitende Gespräche die Verpflichtung der Staatskasse ergeben, die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zu tragen, soweit dies für eine Verständigung des Betroffenen mit seinem Verfahrensbevollmächtigten und für eine sachgemäße Vertretung des Betroffenen erforderlich ist, wobei der Anspruch nicht von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Betroffenen abhängig ist. Er hat einen Anspruch darauf, dass das Gericht der Hauptsache ihm nach sachlicher Prüfung der Erforderlichkeit vor einem solchen Gespräch eine Kostenzusage für die Zuziehung eines Dolmetschers erteilt (vgl. Keidel, a.a.O., § 419, Rdnr. 7 m.w.N.; OLG Celle StV 2005, 452; OLG München 2006, 212, 213).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend zumindest für ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und seinem Verfahrensbevollmächtigten gegeben, um die einzelnen Aspekte des Freiheitsentziehungsverfahrens und das weitere Vorgehen (Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 2.11.2010? Erfolgsaussichten?) besprechen zu können. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen von diesem erst nach dem Verlängerungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 2.11.2010 mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Freiheitsentziehungsverfahren beauftragt worden ist. Der Verfahrensbevollmächtigte war demnach bei der vom Amtsgericht am 2.11.2010 durchgeführten Anhörung nicht anwesend, so dass er sich die dort erbrachten Dolmetscherleistungen zur

Verständigung mit seinem Mandanten nicht zu Nutzen machen konnte. Insoweit ist für eine sachgemäße Vertretung des Betroffenen ein Gespräch mit seinem Verfahrensbevollmächtigten unter Hinzuziehung eines professionellen Dolmetschers erforderlich. Der Verfahrensbevollmächtigte ist der Sprache des Betroffenen nicht mächtig, der Betroffene spricht nur unzureichend Englisch und die Hinzuziehung des im Schriftsatz vom 24.11.2010 erwähnten Verwandten des Betroffenen als Sprachmittler scheitert bereits daran, dass dieser nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, zumal auch die Vertraulichkeit des Mandantengesprächs unter Hinzuziehung des Sprachmittlers in der JVA Offenbach a.M. aus den im Schriftsatz vom 24.11.2010 genannten Gründen nicht gewährleistet erscheint, worauf es letztendlich aber aufgrund der unzureichenden Deutschkenntnisse des Sprachmittlers nicht ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 FamFG, 128c KostO. Gerichtsgebühren sind weder vor dem Amtsgericht noch im Beschwerdeverfahren angefallen. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers konnten der Staatskasse gem § 81 Abs. 4 FamFG als am Verfahren nicht Beteiligte nicht auferlegt werden, da ein grobes Verschulden nicht ersichtlich ist. Auch der antragstellenden Behörde waren die Kosten des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen nicht aufzuerlegen, da die Behörde an der Ablehnung des Feststellungsantrages überhaupt nicht mitgewirkt hat. Die Entscheidung über den Beschwerdewert ergibt sich aus §§ 128c Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Steitz

Simon

Dr. Heckötter

Frankfurt am Main, 26.11.2010  
Ausgefertigt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

